

# Schule von A bis Z 2012 – Schulrecht

## Inhaltsverzeichnis – Kapitel 1

- 102 APO-S I – Versetzung
- 103 APO-S I – Abschlüsse
- 104 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I
- 105 Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen
- 106 Hausaufgaben
- 108 Klassenarbeiten
- 109 Lehrerrat
- 110 Lernstandserhebung – zentrale  
(Vergleichsarbeiten)
- 111 Mitwirkung – Regelung im Schulgesetz
- 114 Planstellen an Gymnasium und Realschule
- 116 Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10
- 120 Zeugnisse
- 122 Französisch in Klasse 6 der Realschule  
Ausgleich für Fächergruppe I oder II?

Hans-Peter Mach  
Velbert – Januar 2012

## APO-S I – Versetzungsbestimmungen Realschule

(§ 25 i. V. mit §§ 22 und 42)

Fächergruppe		Ausgleich in FG		B e m e r k u n g e n
I	II	I	II	
	5 <sub>(6)</sub>			<b>versetzt</b>
	5 5 <sub>(6)</sub>	3	oder 3	<b>versetzt</b> - bei angegebenem Ausgleich
5		3		
5	5 <sub>(6)</sub>	3		
	5* 5 <sub>(6)</sub>			<b>nicht versetzt</b> - Nachprüfung möglich ohne Ausgleich
5*				
5*	5 <sub>(6)</sub>			
	5* 5 5 <sub>(6)</sub>	3	oder 3	<b>nicht versetzt</b> - Nachprüfung möglich bei angegebenem Ausgleich
5*	5 5 <sub>(6)</sub>	3	oder 3	
5	5* 5 <sub>(6)</sub>	3		
5* 5		3		
5* 5	5 <sub>(6)</sub>	3		
6				
	6 6			<b>nicht versetzt</b> - Nachprüfung nicht möglich - Ausgleich nicht möglich
5 5 5				
	5 5 5 5			

### Fächergruppen (FG)

**I:** D, M, E, Fach des Wahlpflichtunterrichts

**II:** alle übrigen Fächer (auch die als versetzungswirksam angekündigten Fächer des ersten Schulhalbjahres)

### Zweite Fremdsprache in Klasse 6

- nicht versetzungswirksam – kann aber zum Ausgleich in FG I herangezogen werden
- keine Nachprüfung

### Ausgleich

- Zensur mindestens 3 – eine 3 in I ersetzt eine 3 in II
- **nur bei Abschlüssen** gleicht mindestens eine 2 im muttersprachlichen Unterricht (Sprachprüfung) eine 5 in einer Fremdsprache aus (§ 5 Abs. 2)

### \* Nachprüfung \*

- in Klassen 7, 8 und 9 nur in einem Fach von 5 auf 4 möglich
- in Klasse 10 (**nicht in D, E oder M**) zum Erwerb der Fachoberschulreife von 5 auf 4 oder zum Erwerb einer Berechtigung (QV) durch Verbesserung um eine Notenstufe
- nicht zulässig zum Erwerb eines Ausgleichs oder eines gleichwertigen Abschlusses

## APO-S I – Abschlüsse der Realschule

<b>1) Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) -</b>	(§ 40 Abs. 1)
wenn die Versetzungsanforderungen gemäß § 25 erfüllt sind	
<b>2) Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (QV) Eintritt in die Einführungsphase (Klasse 10)</b>	(§ 41 Abs. 1)
<b>3) Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (QV) Eintritt in die Qualifikationsphase (Klasse 11)</b>	(§ 41 Abs. 2)

zu 2) **Qualifikationsvermerk zum Eintritt in Klasse 10 (Einführungsphase)** (§ 41 Abs. 1 / § 42)

D (E/M)	M (D/E)	E (M/D)	übrige Fächer	
3 <sub>(2/1)</sub>	3 <sub>(2/1)</sub>	3 <sub>(2/1)</sub>	alle 3 <sub>(2/1)</sub>	
			<b>Noten</b> (übrige 3 <sub>(2/1)</sub> )	<b>Ausgleich</b> (auch in D/M/E)
4	3	2 <sub>(1)</sub>	4 <sub>(5)</sub>	2 <sub>(1)</sub>
			4 4 <sub>(5)</sub>	2 <sub>(1)</sub> 2 <sub>(1)</sub>
			4 4 4 <sub>(5)</sub>	2 <sub>(1)</sub> 2 <sub>(1)</sub> 2 <sub>(1)</sub>

zu 3) **Qualifikationsvermerk zum Eintritt in Klasse 11 (Qualifikationsphase)** (§ 41 Abs. 2 / § 42)

1. Zweite Fremdsprache bis Ende Kl. 10
2. Leistungen übertreffen Anforderungen nach § 41 Abs. 1
3. Beschluss der Abschlusskonferenz nach positiver Prognose

- Nachprüfung (**nicht in D, E oder M**) möglich in nur einem Fach, in dem die Verbesserung um eine Note zum Erwerb des Qualifikationsvermerks (QV) führt
- Keine Nachprüfung zur Erreichung eines Ausgleichs (also keine NP von 3 auf 2)
- Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden

## APO–S I – Vergabe gleichwertiger Abschlüsse der Realschule

<b>1) Hauptschulabschluss</b>	(§ 38 Abs. 4)
<b>2) Hauptschulabschluss nach Klasse 10</b>	(§ 39 Abs. 3)

• zu 1) <b>Hauptschulabschluss</b>	(§ 38 Abs. 4)	
a) an der Realschule in die Klasse 10 versetzt	oder	b) bei Nichtversetzung
<b>D - M</b>	<b>übrige Fächer ohne 2. Fremdsprache</b>	
maximal 1 x 5	5 <sub>(6)</sub>	
maximal	5 5 <sub>(6)</sub>	

• zu 2) <b>Hauptschulabschluss nach Klasse 10</b>	(§ 39 Abs. 3)	
<b>D - M - (GE/EK/PK) - (BI/PH/CH)</b> je Gesamtnote	<b>übrige Fächer ohne 2. Fremdsprache</b>	
maximal 1 x 5	5 <sub>(6)</sub>	
maximal	5 5 <sub>(6)</sub>	

# Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I — APO-S I

## In § 10 Abs. 3 SchulG wird definiert:

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

## Die Ausbildungsdauer in der Sekundarstufe I regelt § 2 APO-S I:

*Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium 5 Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Abs. 2) ein.*

### **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546, BASS 13 – 21 Nr. 1.1)**

### **Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) vom 20.06.2007 (ABI. NRW. S. 382, BASS 13-21 Nr. 1.2)**

## **Klassen 5 bis 10 (9 Gymnasium)**

- §§ 1 bis 9 Allgemeine Bestimmungen
- §§ 10 bis 13 Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7
- §§ 14 bis 19 Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen
- §§ 20 bis 27 Versetzungsbestimmungen
- §§ 28 bis 37 Abschlussverfahren
- §§ 38 bis 42 Schulabschlüsse und Berechtigungen
- §§ 43 bis 44 Schlussbestimmungen

## **Anlagen 1 bis 6 der APO-S I: Studentafeln**

Pflichtunterricht (Kernstunden und Ergänzungsstunden) gemäß § 3 Abs. 1  
Hauptschule 1 – Realschule 2 – Gymnasium 3 – Gesamtschule 4  
Realschule in Aufbauform 5 – Gymnasium in Aufbauform 6

## **Anlagen 7 bis 34 der VVzAPO-S I:**

**Anlage 7:** Mitteilung bei gefährdeter Versetzung gemäß § 7 Abs. 5

**Anlagen 8 bis 25 sowie 27 bis 33:** Zeugnisse gemäß Nr. 7.1.1 der VV zu § 7  
Hauptschule 8 bis 14 – Realschule 15 bis 20  
Gymnasium 21 bis 25 – Gesamtschule 27 bis 33

**Anlage 26:** Abschlussprognose der Gesamtschule gemäß Nr. 8.1 der VV zu § 8

**Anlage 34:** Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I gemäß Nr. 1.1.2 der VV zu § 1

## **Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen**

§ 49 Abs. 2 und 3, § 65 Abs. 2 SchulG und RdErl. d. KM v. 16.11.1987 (BASS 12 – 65 Nr. 6)

Der Landtag NRW hat am 15.12.2010 das 4. Schulrechtsänderungsgesetzes beschlossen. Deshalb sind die sogenannten Kopfnoten auf dem Zeugnis entfallen. Geblieben sind Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten auf dem Zeugnis in Textform, wenn das die jeweilige Klassenkonferenz als Zeugnis- bzw. Versetzungskonferenz so **beschließt** oder auch **nicht beschließt**. Über Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen hat die Schulkonferenz zu entscheiden.

### **§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (SchulG)**

*(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.*

*(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen nach dieser Nummer auch auf die gesamte Schullaufbahn.*

### **§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz (Auszug)**

*(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.*

*(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten: [...]*

*15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs.2) [...]*

### **Zeugnisse – RdErl. d. KM v. 16.11.1987 - letzte Änderung 18.05.2011 (BASS 12 – 65 Nr. 6) - Auszug**

#### **2. Abschnitt - Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen**

*Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.*

*Die Schulkonferenz hat zur einheitlichen Handhabung der Aussagen Grundsätze aufzustellen. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden; sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Bündelschulen (z. B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz hat nicht das Recht, die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten generell auszuschließen.*

*Unabhängig von z. B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.*

*Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant. § 6 Absatz 2 AO-GS (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) bleibt unberührt. Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums [noch nicht erschienen].*

# Hausaufgaben

## Hausaufgaben in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

**RdErl. d. Kultusministeriums v. 2. 3. 1974 (GABI. NW. S. 249) – BASS 12 – 31 Nr. 1 – zuletzt geändert am 31.07.08 (ABI. NRW. S. 403)**

1. *Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit, deren wesentlicher Teil im Unterricht geleistet wird. Ganztagschulen sollen Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integrieren, sodass es möglichst keine Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen. Hausaufgaben können*
  - 1.1 *dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden;*
  - 1.2 *zur Vorbereitung neuer Aufgaben genutzt werden, die im Unterricht zu lösen sind;*
  - 1.3 *Gelegenheit zu selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe bieten. Sie tragen damit dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler fähig werden, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen.*
  - 1.4 *Hausaufgaben, die als Ersatz für fehlenden oder ausfallenden Unterricht verwandt werden sollen oder der Disziplinierung dienen, sind nicht zulässig.*
2. *Hausaufgaben werden nach folgenden Grundsätzen erteilt:*
  - 2.1 *Alle Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm zurückführen. Hausaufgaben, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind unzulässig.*
    - 2.2.1 *Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig, d. h. ohne fremde Hilfe, in angemessener Zeit gelöst werden können.*
    - 2.2.2 *Damit die selbstständige Lösung von Hausaufgaben möglich ist, müssen diese eindeutig und klar, ggf. schriftlich formuliert werden; die Schülerinnen und Schüler müssen entsprechend der jeweiligen Altersstufe Ratschläge für die Durchführung der Arbeit erhalten und mit den Arbeitstechniken sowie den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln vertraut gemacht werden.*
  - 2.3 *Es empfiehlt sich, die gestellten Aufgaben nach der Leistungsfähigkeit, der Belastbarkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu differenzieren.*
3. *Für den Umfang der Hausaufgaben ist Folgendes zu beachten:*
  - 3.1 *Von Samstag zu Montag ist ohne Einschränkung aufgabenfrei; dasselbe gilt für alle Tage, denen ein Feiertag vorangeht. An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.*
  - 3.2 *In Schulen mit 5-Tage-Woche können von Freitag zu Montag Hausaufgaben gegeben werden, wenn am Freitag kein Nachmittagsunterricht stattfindet oder wenn nicht mehr als zwei Stunden Nachmittagsunterricht erteilt werden.*
  - 3.3 *Hausaufgaben sollen so bemessen sein, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:*
    - für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten,*
    - für die Klassen 3 und 4 in 60 Minuten,*
    - für die Klassen 5 und 6 in 90 Minuten,*
    - für die Klassen 7 bis 10 in 120 Minuten.**Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat in Zusammenarbeit mit den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrkräften das Ausmaß der Hausaufgaben zu beobachten und ggf. für einen Ausgleich zu sorgen.*
4. *Hausaufgaben müssen regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet werden. Sie werden in der Regel nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden.*
5. *Sinn, Ausmaß und Verteilung von Hausaufgaben sollen mit den Schülerinnen und Schülern und in den Klassenpflegschaftsversammlungen sowie in Einzelberatungen mit Eltern erörtert werden.*
6. *Die Konferenzen sollen sich regelmäßig mit den Grundsätzen und den Maßstäben für Hausaufgaben sowie deren Verteilung befassen.*

## **Schulgesetz NRW – SchulG – Auszug**

### **§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

*(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.*

### **§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung**

*(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.*

### **§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz**

*(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:*

*[...]*

*11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten*

*[...]*

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I – Auszug**

### **§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten**

*(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.*

*(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.*

*(3) Die Beurteilungsbereiche "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.*

**Anmerkung: Hausaufgaben werden als „Sonstige Leistung“ in der Regel nicht zensiert.**

# Klassenarbeiten

Nicht zu den Klassenarbeiten zählen die Lernstandserhebungen in Klasse 8 und die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10. Klassenarbeiten dürfen am Nachmittag nicht geschrieben werden (RdErl. „Fünf-Tage-Woche an Schulen“). Bei der Terminierung von Klassenarbeiten bereite bis zum 01.08.2005 folgende Regelung in § 22 Abs. 1 der ASchO Probleme: **„In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, ... geschrieben werden, [...]“**. Diese Regelung ist entfallen, da in der APO-S I und den Verwaltungsvorschriften eine entsprechende Regelung fehlt. Der Themenkreis Klassenarbeiten wird durch folgende drei Vorschriften geregelt:

- 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)** - ab 01.08.05 in Kraft
- 2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)** - ab 1. August 2007 in Kraft – als VV eingearbeitet

## § 6 APO-S I - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (Auszug)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

**VV 6.1.1** Für Zahl und Dauer (nach Unterrichtsstunden) der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

### Realschule

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht I	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1		
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

<sup>\*)</sup> Zweite Fremdsprache

**VV 6.1.2** Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

**VV 6.1.3** Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

**VV 6.1.4** Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

**VV 6.5 zu Abs. 5** Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

**VV 6.8.1** Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

**VV 6.8.2** Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.

## 3. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005

### § 48 - Grundsätze der Leistungsbewertung (Auszug)

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

### § 65 SchulG - Aufgaben der Schulkonferenz (Auszug)

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten: ...

11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten, [...]

## Lehrerrat

§ 69 Schulgesetz NRW (SchulG) – Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

### Lehrerrat § 69 SchulG

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

**Auszug aus § 64 Abs. 2 SchulG:** [...] Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

Die **Beteiligung des Lehrerrats** nach § 69 Abs. 4 SchulG erfolgt gemäß § 65 Abs. 2 LPVG (Beteiligung) und gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG (Mitbestimmung) bei:

- Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung)
- Einstellung in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung
- Anordnung von voraussehbarer Mehrarbeit (Mitbestimmung gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 2 LPVG)

## Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

RdErl. des MSW vom 20.12.2006

Für die Durchführung der Lernstandserhebungen in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind für das Jahr 2012 folgenden Termine festgelegt:

**Deutsch: 24.02.2012      Englisch: 28.02.2012      Mathematik: 01.03.2012**

Die Dauer der Lernstandserhebungen beträgt jeweils 90 Minuten. Sie sollen möglichst in der dritten und vierten Unterrichtsstunde stattfinden. Die vorgeschriebene Zahl der **Klassenarbeiten** wird durch die Lernstandserhebung nicht beeinflusst.

Die Erhebungen und deren Auswertung werden von den Fachlehrkräften der eigenen Schule durchgeführt. Die Entscheidung, ob die jeweils unterrichtenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer oder andere Lehrkräfte (z. B. Kreuzverfahren mit Tausch der Fachkolleginnen und Fachkollegen aus den Parallelklassen/-kursen) den Test durchführen, trifft die Schule in eigener Verantwortung.

**Auszug aus dem RdErl. vom 20.12.2006:**

### 3. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Leistungsbewertung

*3.1 Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden neben dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Abs. 2 SchulG).*

*3.2 Die jeweils unterrichtende Fachlehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit über die Beurteilung der Lernstandserhebungen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt unter angemessener Berücksichtigung*

- der bisher erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht,*
- der Bewertung der Aufgabenschwierigkeiten vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts,*
- den von der Klasse oder der Lerngruppe bei den Lernstandserhebungen erzielten Ergebnissen.*

*3.3 Der Bewertung der Lernstandserhebungen werden die folgenden Kategorien zu Grunde gelegt:*

- a) Die Ergebnisse übertreffen die bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.*
- b) Die Ergebnisse entsprechen den bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.*
- c) Die Ergebnisse liegen unterhalb der bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.*

*3.4 Bei der Festlegung der Zeugnisnote werden bei der Entscheidung zwischen zwei Notenstufen Ergebnisse der Kategorie a) positiv und Ergebnisse der Kategorie c) negativ berücksichtigt.*

## Mitwirkung – Regelungen im Schulgesetz

§§ 62 bis 75 Schulgesetz NRW (SchulG)

Empfehlungen einer Wahlordnung/Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane  
(BASS 17 – 02 Nr. 1)

*„Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. [...]“ (§ 62 Abs. 1 SchulG)*

### Grundsätze

Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den **dienstlichen Aufgaben**. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die **Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften** zu beachten. Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen **nicht gebunden**.

Mitwirkungsorgane tagen in der Regel **außerhalb** der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 62 Abs. 7 SchulG). Bei der Terminierung sind die Berufstätigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen sowie das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

### Wahlen

Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neugewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. (§ 64 Abs. 2 SchulG)

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schulkonferenz sind **geheim** (schriftlich) zu wählen. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine **Stichwahl** und bei erneuter Stimmgleichheit das **Los**.

Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einzulegen.

Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen. (Empfehlung Wahlordnung)

## Verfahren

Die oder der Vorsitzende **beruft** das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden. (§ 63 Abs. 1 SchulG)

Die **Tagesordnung** wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Versand der Einladung von Konferenzmitgliedern gestellt worden sind. Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung nur auf Antrag und Mehrheitsbeschluss möglich. (Empfehlung Geschäftsordnung)

Die **Ladungsfrist** zu Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft beträgt mindestens 1 Woche. (Empfehlung Geschäftsordnung)

**Beschlüsse** werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. (§ 63 Abs. 4 SchulG)

Ein Mitwirkungs-gremium ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungs-gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen. (§ 63 Abs. 5 SchulG)

**Abstimmungen** sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. (Empfehlung Geschäftsordnung)

Über jede Sitzung ist eine **Niederschrift** zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums zur Einsicht bereitzuhalten. Nicht ausdrücklich festgelegt wird die Aufgabe eines Vorsitzenden, für die Anfertigung eines **Protokolls** zu sorgen. (§ 63 Abs. 4 SchulG)

## Mitwirkungs-gremien

**Schulkonferenz:** Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule und ist daher an jeder Schule einzurichten. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der Anzahl der Schüler. Bei Schulen bis zu 500 Schülern sind es beispielsweise 12 Mitglieder, bei mehr als 500 Schülern 18 Mitglieder. Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrer, der Eltern und der Schüler im **Verhältnis 1 : 1 : 1 an Schulen mit Sekundarstufe I**.

Der Schulleiter ist der Vorsitzende der Schulkonferenz, im Falle seiner Verhinderung nimmt sein ständiger Vertreter diese Aufgabe wahr. Als Vorsitzender hat er die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten, aber er ist nicht stimmberechtigt - mit einer Ausnahme. Seine Stimme entscheidet bei **Stimmgleichheit**, aber **nicht** bei Wahl der neuen Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 6 Satz 3.

Die Aufgaben der Schulkonferenz sind im Schulgesetz geregelt (§ 45 Abs. 1 SchulG). Für besondere Aufgabengebiete kann die Schulkonferenz Teilkonferenzen einrichten, so kann sie zum Beispiel einen Vertrauens-ausschuss oder eine Vertrauensperson zur Vermittlung bei Konflikten bestellen. (§ 67 SchulG)

**Lehrerkonferenz:** Lehrer, Lehramtsanwärter sowie das pädagogische und sozialpädagogische Fachpersonal einer Schule sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.

Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Lehrerkonferenz sind im Schulgesetz festgelegt. (§ 68 SchulG). Die **gesamte** Lehrerkonferenz entscheidet **nicht** mehr über **Ordnungsmaßnahmen**, sondern eine von ihr berufene **Teilkonferenz**. Stellvertreter für die zu wählenden Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz sind nicht mehr vorgesehen.

**Fachkonferenz:** Lehrer, die die Lehrbefähigung für ein entsprechendes Fach besitzen oder darin unterrichten, sind Mitglieder dieser Fachkonferenz. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres den Vorsitzenden. Die Wahl eines Stellvertreters ist nicht vorgesehen, aber sinnvoll. Mit beratender Stimme können je zwei Vertretungen der Eltern und der Schüler an den Sitzungen teilnehmen. Die Aufgaben der Fachkonferenz regelt das Schulgesetz. (§ 70 SchulG)

**Lehrerrat:** Nähere Informationen finden Sie im Kapitel „Lehrerrat“.

**Klassenkonferenz:** Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrer und das pädagogische Personal der Klasse. Den Vorsitz übernimmt der Klassenlehrer. Der Schulleiter kann mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein Stellvertreter, ab Klasse 7 außerdem der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. (§ 71 SchulG). Die Klassenkonferenz entscheidet **nicht** mehr über **Ordnungsmaßnahmen**, sondern der **Schulleiter**, falls er seine Befugnis nicht an die von der Lehrerkonferenz eingesetzte Teilkonferenz übertragen hat.

**Schulpflegschaft:** Die Schulpflegschaft setzt sich aus den Vorsitzenden der Klassenpflegschaften zusammen. Stellvertreter können, der Schulleiter soll mit beratender Stimme teilnehmen. Der Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft auch die stellvertretenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden, sie werden in diesem Falle zu Mitgliedern der Schulpflegschaft. Darüber hinaus werden in der Schulpflegschaft auch die Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen gewählt. Stellvertreter für die gewählten Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz sind nicht mehr vorgesehen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. (§ 72 SchulG)

**Klassenpflegschaft:** Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler einer Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse 7 der Klassensprecher und sein Vertreter. Die Klassenpflegschaft wählt für die Dauer eines Schuljahres den Klassenpflegschaftsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. (§ 73 SchulG)

**Schülerversretung:** Die Schülerversretung nimmt die Interessen der Schüler wahr. Die ausführliche inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülerversretung ist im **SV-Erlass** geregelt. Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrates sind die Klassensprecher. Der Schülersprecher und bis zu drei Stellvertreter werden vom Schülerrat gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen und er wählt bis zu drei **Verbindungslehrer**. (§ 74 SchulG)

## Planstellen an Gymnasium und Realschule

VO zu § 93 Abs. 2 SchulG mit AVO-RL – BASS 11 – 11 Nr. 1

Vor dem Beginn eines Schuljahres erscheint die "Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz" (**VO zu § 93 Abs. 2 SchulG**), aus der die folgenden relevanten Begriffe und Zahlen zu ersehen sind.

### § 2 Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

So ist in § 2 Abs. 1 der VO festgelegt, dass eine Lehrkraft am Gymnasium 25,5 und an der Realschule 28 Unterrichtsstunden pro Woche (Pflichtstundenzahl) zu erteilen hat.

### § 6 Klassenbildungswerte

In einem Runderlass veröffentlicht das Ministerium für Schule und Weiterbildung die "Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz" (**AVO-RL**). In der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften ist unter anderem übersichtlich dargestellt:

Der **Klassenfrequenzrichtwert** für die **Sekundarstufe I des Gymnasiums und für die Realschule** ist 28 bei einer Bandbreite von 26 bis 30 (Überschreitung bis zu 5 (2 bei Kl. 5)). Ab Vierzügigkeit ist bei beiden Schulen die Bandbreite 27 bis 29.

Für die **Sekundarstufe II des Gymnasiums** lautet der **Klassenfrequenzrichtwert** 19,5 als ein zu erreichender Durchschnittswert.

### § 7 Errechnung der Lehrerstellen

Hat eine Realschule beispielsweise 419 Schüler/innen, so wird diese Zahl durch 20,95 geteilt. Das Ergebnis lautet 20. Das heißt, der Schule stehen 20 sogenannte Planstellen (**Grundstellenzahl**), also 20 Lehrkräfte mit 28 Unterrichtsstunden pro Woche zur Verfügung (Stellensoll).

Die Grundstellenzahl erhöht sich um **Stellen für die Leitungszeit § 5** und um **Anrechnungsstunden je Stelle § 2 Abs. 5** für Lehrer.

### § 8 Relationen „Schüler je Stelle“

Zur Berechnung, wie viele Lehrkräfte (bei voller Stundenzahl) einer Schule zustehen, wird eine Messzahl festgelegt, durch die die Anzahl der Schüler geteilt wird. Man nennt diese Messzahl oft die Schüler/Lehrer-Relation, anstelle von: **Relation „Schüler je Stelle“**. Ab **Schuljahr 2011/12** beträgt sie:

Gymnasium Sekundarstufe I	<b>19,88</b>	Gymnasium Sekundarstufe II	<b>13,8</b>
Realschule	<b>20,94</b>		

### § 9 Unterrichtsmehrbedarf

Besondere pädagogische Maßnahmen und Aufgaben machen es erforderlich, dass das der Schule zustehende Stellensoll durch sogenannte Stellenzuschläge erhöht wird. So wird für den Betrieb einer **Ganztagschule** ein Stellenzuschlag von 20 v.H. für die Schüler der Sekundarstufe I gewährt, die am gebundenen Ganztage teilnehmen. Für den Unterrichtsmehrbedarf z. B. für Integrationshilfen und muttersprachlichen Unterricht können Stellenzuschläge zugeteilt werden.

## § 10 Ausgleichsbedarf

Bei dem bisher Gesagten ist immer davon ausgegangen worden, dass jede Lehrkraft auch tatsächlich 28 Pflichtstunden in ihrer Schule erteilt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Unterschiedliche Ermäßigungen verringern die zu erteilenden Unterrichtsstunden, die teilweise durch einen sogenannten Bonus ausgeglichen werden.

Ist beispielsweise die Lehrkraft einer Schule gleichzeitig als **Fachleiter** an einem Studienseminar tätig, so erhält die Schule einen Ausgleich (Bonus) in der Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (VV zu § 10 der VO).

Ist eine Lehrkraft Mitglied in einem **Personalrat**, so erhält die Schule eine "Gutschrift" in Höhe der Pflichtstundenermäßigung des Personalratsmitglieds.

## Stundenermäßigung

Daneben gibt es aber noch Stundenermäßigungen, für die es keine gesonderten Stellenzuweisungen gibt.

Lehrerinnen und Lehrer können Stundenermäßigung erhalten für besondere schulische Aufgaben (Betreuung der Chemiesammlung, der Lehrerbücherei u.a.) und besondere unterrichtliche Belastungen (z. B. große Anzahl von Korrekturen). Über die Vergabe solcher **Anrechnungsstunden für Lehrer § 2 Abs. 5** entscheidet der/die Schulleiter/in, nachdem in der Lehrerkonferenz über die Grundsätze, die die Schulleitung vorgeschlagen hat, entschieden worden ist (§ 68 SchulG).

Zu den Ermäßigungen, für die keine Stellenzuschläge vorgesehen sind, gehört neben den Ermäßigungen für die **schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen** auch die **Altersermäßigung**, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres 1 Stunde und ab Vollendung des 60. Lebensjahres 3 Stunden beträgt. Bei Teilzeitarbeit wird die Zahl der Ermäßigungsstunden reduziert.

Nähere Informationen sind unter den Stichworten **Leistungszeit** und **Anrechnungsstunden für Lehrer** zu finden und in den zugehörigen Tabellen.

Von den 18 Stunden selbstständiger Unterricht der **Lehramtsanwärter** werden 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet und 2 Anrechnungsstunden sind nach Entscheidung der Lehrerkonferenz (nicht Schulleitung) für Ausbildungszwecke (z. B. für den **Ausbildungskordinator**).

Daneben gibt es noch besondere Regelungen, die eine Stundenermäßigung beinhalten. So erhalten z. B.:

- die **Fachberater** bei der Bezirksregierung bis zu 8 Wochenstunden Ermäßigung,
- die **Fachleiter** an einem Studienseminar folgende Anrechnungsstunden: 2 Stunden Grundermäßigung + N Stunden (N = Anzahl der Lehramtsanwärter; pro LAA 1 Stunde).

Der **ausgebildete Beratungslehrer** erhält für seine Beratungstätigkeit keine Stundenermäßigung, sondern die Beratungsstunden gelten als Unterricht. Gleiches gilt für den **SV-Verbindungslehrer**, den **Ausbildungskordinator** und den **Mentor für Praktikumsbetreuung**.

## Zentrale Prüfungen 2012

§§ 28 bis 37 APO-S I - § 51 Schulgesetz NRW (SchulG) - RdErl. des MSW vom 04.08.2007

<p><b>Schriftliche Prüfungen</b></p>   <p><b>Termine &amp; Bearbeitungsdauer</b></p> <p>D Di, 08.05. E Do, 10.05. M Di, 15.05.</p> <p>Nachschreib-Termine: D Do, 24.05. E Do, 31.05. M Di, 05.06.</p>  <p><b>Hilfsmittel</b></p>   <p><b>Täuschungsversuch</b></p>  <p><b>Elektronische Medien</b></p>  <p><b>Protokoll</b></p>	<p><b>Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 zählen nicht zu den Klassenarbeiten.</b></p> <p>Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Im Anschluss daran findet Unterricht nach Plan statt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Zeit, gesamt</th> <th rowspan="2">Orientierung</th> <th rowspan="2">Aufg.-Auswahl</th> <th colspan="3">Bearbeitungszeit</th> </tr> <tr> <th>Teil I</th> <th>Teil II</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td><b>170'</b></td> <td>10'</td> <td>10'</td> <td>max. 30'</td> <td>*</td> <td>150'</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td><b>130'</b></td> <td>10'</td> <td></td> <td>max. 40'</td> <td>*</td> <td>120'</td> </tr> <tr> <td>Mathematik</td> <td><b>130'</b></td> <td>10'</td> <td></td> <td>max. 30'</td> <td>*</td> <td>120'</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Nach Abgabe des ersten Aufgabenteils können die Schüler(innen) sofort mit dem zweiten Aufgabenteil beginnen.</p> <p>Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden zu Beginn an die Tafel geschrieben.</p> <p>Im Fach <b>Deutsch</b> müssen Wörterbücher (ca. 5) pro Klassengruppe zur Einsichtnahme im Prüfungsraum bereitliegen. Diese Exemplare dürfen keine Kommentierungen, Zusätze oder handschriftliche Notizen enthalten. Letzteres ist zu überprüfen und gilt ebenso für die Formelsammlungen in Mathematik. Im Fach <b>Mathematik</b> sind Zirkel, Geodreieck, eine handelsübliche oder die im Internet bereitgestellte Formelsammlung und ein wissenschaftlicher Taschenrechner als Hilfsmittel zugelassen. Die Fachlehrkraft hat vor der Prüfung bei allen Taschenrechnern einen Speicher-Reset durchzuführen oder sich von dem vorgenommenen Speicher-Reset zu überzeugen. In <b>Fremdsprachen-Fächern</b> sind keine Wörterbücher zugelassen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese nur von der Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>Die Schulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Täuschungen im Prüfungsverfahren ausgeschlossen sind. Die Schülerinnen und Schüler dürfen zum Beispiel den Prüfungsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.</p> <p>Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Pocket-PC, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 36 APO-S I gewertet werden. Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn es aus medizinischen Gründen veranlasst ist.</p> <p>Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Ein entsprechendes <b>Formblatt (Nr. 3)</b> steht zur Verfügung.</p>		Zeit, gesamt	Orientierung	Aufg.-Auswahl	Bearbeitungszeit			Teil I	Teil II	Summe	Deutsch	<b>170'</b>	10'	10'	max. 30'	*	150'	Englisch	<b>130'</b>	10'		max. 40'	*	120'	Mathematik	<b>130'</b>	10'		max. 30'	*	120'
	Zeit, gesamt					Orientierung	Aufg.-Auswahl	Bearbeitungszeit																								
		Teil I	Teil II	Summe																												
Deutsch	<b>170'</b>	10'	10'	max. 30'	*	150'																										
Englisch	<b>130'</b>	10'		max. 40'	*	120'																										
Mathematik	<b>130'</b>	10'		max. 30'	*	120'																										

<p><b>Bewertung der Prüfungsarbeit</b></p>	<p>Die <b>Beurteilungs- und Bewertungsvorgaben</b> werden den Schulen mit der Übermittlung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Vorgaben sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden.</p> <p>Für die Prüfungsleistungen werden entsprechend der konkreten Lösungsqualität Punkte vergeben. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Prüfungsleistungen, die Lösungen bzw. Ausführungen enthalten, die als richtig im Sinne der Aufgabenstellung zu bewerten sind, aber nicht durch die angegebenen Kriterien erfasst werden, sollen in der Rubrik "<i>weiteres aufgabenbezogenes Kriterium</i>" benannt und berücksichtigt werden. Auch für dieses zusätzliche Kriterium ist eine Höchstpunktzahl angegeben. Die für die jeweilige Teilaufgabe zu erreichende Höchstpunktzahl darf jedoch nicht überschritten werden. In Mathematik sind neben der angegebenen Modelllösung auch alle anderen sachlich richtigen Lösungswege gleichberechtigt.</p> <p>Die Prüfungsarbeiten werden von den Fachlehrkräften bewertet. Eine Lehrkraft der Schule mit Lehrbefähigung übernimmt [<i>danach</i>] die Zweitkorrektur. Anschließend setzt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor die Prüfungsnote fest. Können sie sich nicht einigen, zieht die Schulleitung eine dritte Lehrkraft hinzu und die Note wird durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.</p> <p>Zusammen mit den Prüfungsaufgaben wird ein aufgabenbezogener <b>Bewertungsbogen</b> für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur bereitgestellt. Auf dem Bewertungsbogen werden die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und sachliche Fehler werden wie bei Klassenarbeiten in der Prüfungsarbeit selbst gekennzeichnet.</p>
<p><b>Festlegung von ...</b>  <b>... Vornote</b>  <b>... Prüfungsnote</b></p> <p><b>Voraussetzung für die mündliche Abweichungsprüfung</b></p>	<p>Die <b>Vornote</b> beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres [<i>bis zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe</i>].</p> <p>Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer <b>Prüfungsnote</b>, und zwar in einer ganzen Note, festgesetzt.</p> <p>Die Vornoten und Prüfungsnoten werden den Schülerinnen und Schülern am <b>11.06.2012</b> bekannt gegeben (<b>Formblatt 4</b>).</p> <p>Bei <b>Übereinstimmung</b> von Vornote und Prüfungsnote ist die Vornote auch die Abschlussnote. [<i>Es findet keine mündliche Prüfung statt</i>].</p> <p><b>Abweichen um eine Note:</b>  Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer setzt die Abschlussnote in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor fest. [<i>Es kann keine mündliche Abweichungsprüfung stattfinden</i>].</p> <p><b>Abweichen um zwei Noten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer setzt die Abschlussnote aus dem Mittelwert von Vornote und Prüfungsnote fest <b>oder</b></li> <li>• Die Schülerin oder der Schüler nimmt <b>freiwillig</b> an einer mündlichen Abweichungsprüfung teil.</li> </ul> <p><b>Abweichen um mehr als zwei Noten:</b>  Der Prüfling nimmt an einer mündlichen Abweichungsprüfung teil.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ist im Falle einer <i>Minderleistung als Abschlussnote</i> keine Warnung („Blauer Brief“) erfolgt, wird die nicht abgemahnte Minderleistung bei der Versetzungsentscheidung dennoch berücksichtigt, weil mit der Versetzung ein Abschluss bzw. eine Berechtigung verbunden ist.</p>

<b>Anmeldung zur mündl. Prüfung</b>	<p>Schüler(innen), die sich einer freiwilligen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sind entsprechend durch den Klassenlehrer zu beraten und müssen schriftlich durch ihre Eltern für die Prüfung angemeldet werden (ebenfalls <b>Formblatt 4</b>). Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorliegen.</p>
<b>Mündliche Abweichungsprüfung</b>  <b>Termine</b>  <b>Erkrankung</b>  <b>Freiwillige bzw. verpflichtende Teilnahme</b>  <b>Mitteilung von Unterrichtsvorhaben für die mündliche Prüfung</b>	<p>Die mündlichen Prüfungen werden im Zeitraum vom 18.06.2012 bis zum 27.06.2012 von den Schulen selbst terminiert. Sie können nach Regelung der Schulen vormittags oder nachmittags stattfinden, sie dürfen jedoch in der Regel zu keinem Unterrichtsausfall führen. Die Termine werden den Prüflingen spätestens am Unterrichtstag vor den Prüfungsterminen bekannt gegeben. Die Prüflinge haben am Tag der mündlichen Prüfung unterrichtsfrei.</p> <p>Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler im ärztlich bescheinigten Krankheitsfall oder aus nicht selbst zu vertretenden Gründen eine mündliche Abweichungsprüfung, wird diese nachgeholt. Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig für eine mündliche Abweichungsprüfung gemeldet, so besteht im Krankheitsfall die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder auf eigenen Wunsch darauf zu verzichten. Die Prüfung sollte unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien stattfinden.</p> <p>Die Bekanntgabe der Noten (Vornote und Prüfungsnote) erfolgt gemäß <b>Anlage 4</b>, wobei der Prüfling je nach Notenbild auf die Möglichkeit <u>oder</u> Verpflichtung zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Im Falle einer freiwilligen Teilnahme ist die Schülerin oder der Schüler auch über die Chancen und Risiken der freiwilligen Prüfung zu beraten. Dabei kann eine Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnote (<b>Anlage 6</b>) hilfreich sein.</p> <p><b>Anlage 4</b> muss von den Eltern unterschrieben werden (bei vorliegender Volljährigkeit auch von der Schülerin oder dem Schüler) und bis spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegen.</p> <p>Als eine Entscheidungsgrundlage für die Meldung zu einer freiwilligen Prüfung bzw. zur frühzeitigen Vorbereitung auf eine obligatorische Prüfung teilt die Fachlehrkraft am Tage der Notenbekanntgabe der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben [<i>Themenbereiche</i>] aus Klasse 10 als mögliche Prüfungsgrundlage mit.</p>

<p><b>Prüfungsaufgaben</b></p> <p><b>Fachprüfungsausschuss</b></p> <p><b>Vorbereitungszeit</b></p> <p><b>Prüfungsgespräch</b></p> <p><b>Protokoll</b></p>	<p>Die Fachlehrkraft erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung von Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist auszuschließen.</p> <p>Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schüler(innen) keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.</p> <p>Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfung werden Hinweise bereitgestellt (<a href="http://www.standardsicherung.nrw.de/zp10/">http://www.standardsicherung.nrw.de/zp10/</a>)</p> <p>Für die mündlichen Abweichungsprüfungen werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Ein Fachprüfungsausschuss besteht gemäß § 33 APO-S I aus der oder dem Vorsitzenden, der Fachlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft.</p> <p>Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss (§ 33 APO SI) mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.</p> <p>Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt. Die Aufgabenstellung wird schriftlich vorgelegt. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.</p> <p>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 15 Minuten. Die Fachlehrkraft führt das Gespräch und gibt dem Prüfling Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen. Die Fachlehrkraft kann ggf. Hilfen geben, die im Protokoll vermerkt werden.</p> <p>Im Protokoll werden die Gegenstände des Prüfungsgesprächs in Stichworten festgehalten. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Ein entsprechendes Formblatt (Anl. 5) wird zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>Festlegung von Prüfungs- und Abschlussnote</b></p> <p><b>Übersicht in Tabellenform</b></p>	<p>Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrkraft beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer ganzen Note ausgedrückt und im Protokoll begründet.</p> <p>Im Anschluss setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote für das Fach fest. Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:</p> <p><b>5</b> (Vornote) : <b>3</b> (Note der schriftlichen Prüfung) : <b>2</b> (Note der mündl. Prüfung)</p> <p>Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich Dezimalstelle 5 die bessere Note, in den anderen Fällen die schlechtere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen. Eine <b>Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnoten</b> wird vom MSW zur Verfügung gestellt.</p>

# Zeugnisse

§ 49 SchulG, § 7 APO-S I mit VVzAPO-S I und RdErl. d. KM v. 16.11.87 (BASS 12 - 65 Nr. 6)

## § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (SchulG) (Auszug)

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten:

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

[...]

## § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen (APO-S I mit VVzAPO-S I) (Auszug)

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 SchulG. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

### 7.1 zu Abs. 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der Anlagen 8 bis 25 sowie 27 bis 33 zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4.

7.1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.

7.1.3 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.

7.1.4 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt. Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: „Sie/Er hat den \_\_\_\_\_ erworben.“ Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk: „Ihr/Ihm wird die \_\_\_\_\_ erteilt.“

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Abs. 4 SchulG. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

#### **7.4 zu Abs. 4**

Die Schule verwendet den nach Anlage 7 vorgesehenen Vordruck.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Abs. 3 SchulG)

1. neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung oder der angestrebte Abschluss gefährdet ist,
2. neben dem Zeugnis am Schuljahresende bei einer Nichtversetzung oder wenn der angestrebte Abschluss nicht erreicht wurde.

#### **7.5 zu Abs.5**

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Abs. 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule und der Gesamtschule ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

#### **7.7 zu Abs. 7**

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

#### **7.8 zu Abs. 8**

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

### **Zeugnisse – RdErl. d. KM vom 16.11.1987 - letzte Änderung 18.05.2011 (Bass 12 -65 Nr. 6) - Auszug**

#### **1. Abschnitt - 2. Abschluss- und Abgangszeugnisse bei der Schulentlassung- Auszug**

2.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:

1. innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am Ende der letzten Unterrichtswoche vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, [...]

#### **2. Abschnitt - Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen – Auszug**

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen. [...]

## **Französisch in Klasse 6 der Realschule Ausgleich für Fächergruppe I oder II?**

§ 15 i. V. mit § 25 APO-S I – BASS 13 – 21 Nr. 1.1

Leider beantwortet die APO-S I die Frage in der Überschrift nicht. Deshalb wird in diesem Aufsatz versucht, die Frage dahin gehend zu beantworten, dass die FG I gemeint ist und damit auch die FG II – also kann ein Befriedigend in Französisch zum Ausgleich für eine Fünf in jedem Fach bei der Versetzung in Klasse 7 herangezogen werden.

Die 2. Fremdsprache (hier Französisch) wird in Klasse 7 als fortgeführte 2. Fremdsprache zum Wahlpflichtunterricht gezählt. Dazu in APO-S I:

### **§ 15 APO-S I Realschule (Auszug)**

*(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.*

*(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.*

*(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache Schwerpunkte in Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst mit jeweils einem Schwerpunktfach anbieten.[...]*

Auf den Einwand, dass der Begriff Wahlpflichtunterricht an der RS in Klasse 6 nicht definiert ist und dies erst ab Klasse 7 erfolgt, entgegne ich, dass Französisch als fortgeführte 2. Fremdsprache ab Klasse 7 dem Wahlpflichtunterricht zugeordnet wird und damit neben Englisch, Deutsch und Mathematik im dem folgenden § 25 der APO-S I der FG I zugeordnet wird. Für das Gymnasium wird das im § 26 APO-S I bereits ab Klasse 6 für die zweite Pflichtfremdsprache so geregelt. Der verpflichtenden Teilnahme der Schüler am Französischunterricht in Klasse 6 an der RS wird durch die Nichtversetzungswirksamkeit Rechnung getragen in Abgrenzung zur gymnasialen Regelung.

### **§ 25 APO-S I Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule (Auszug):**

*1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen*

*a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe **[FG I]** ausgeglichen wird oder [...]*

*2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.*

Der Terminus „Ausgleich“ in Abs. 2 lässt offen, ob ein Fach der FG I oder FG II ausgeglichen werden kann.

Deshalb bezieht man sich im Regierungsbezirk Köln oft auf den folgenden Text der Homepage des MSW, der zurzeit nicht mehr abrufbar ist:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ\\_APO/FAQ\\_APOSI/Leistungsbewertung/FAQVersetzung/Versetzung/Realschule/Dateien/Klasse\\_6\\_in\\_7.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ_APO/FAQ_APOSI/Leistungsbewertung/FAQVersetzung/Versetzung/Realschule/Dateien/Klasse_6_in_7.pdf)

## **Realschule**

### **Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7**

Grundsätzlich gilt:

*Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 21 APO-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 25 APO-S I).*

*Die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich für die Fächergruppe II **[eine Begründung für die Einschränkung auf FG II wird nicht gegeben]** herangezogen werden (§ 25 APO-S I).*

In diesem Text wird also ein **Ausgleich nur für die FG II** angenommen. Dabei wird aber ignoriert, dass das MSW selbst ein Ausgleich für jedes andere Fach im folgenden zurzeit nicht mehr abrufbaren Text für möglich erachtet:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ\\_APO/FAQ\\_APOSI/Schulformspezifik/FAQRS/Fremdspr2RS.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ_APO/FAQ_APOSI/Schulformspezifik/FAQRS/Fremdspr2RS.html)

## **Besondere Bestimmungen für die Realschule**

- [Welche Fremdsprachen werden in der Realschule angeboten?](#)
- [Muss in der Realschule zwingend eine zweite Fremdsprache gewählt werden?](#)

*Ja - für ein Schuljahr: In der Klasse 6 nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil. Während dieser Phase der Erprobung sind die Leistungen in der zweiten Fremdsprache nur positiv versetzungswirksam, d. h.*

- *gute Leistungen können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) zum Ausgleich einer Minderleistung in einem anderen Fach **[also keine Festlegung auf FG I oder FG II]** herangezogen werden,*
- *nicht ausreichende Leistungen werden in dieser Klasse bei der Versetzungsentcheidung nicht berücksichtigt.*

Das MSW spricht also in dieser Quelle für Französisch vom „Ausgleich einer Minderleistung in einem anderen Fach“. Dadurch wird Französisch dieselbe Qualität wie Mathematik, Deutsch und Englisch zugesprochen und damit der **FG I** zugeordnet.

Diese Auffassung vertritt auch Dr. Holtappels in seinem Kommentar zur APO-S I. Ich zitiere deshalb aus diesem Kommentar:

Der folgende Text entstammt:

Holtappels / Wolfering: Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I – APO-S I. Kommentar für die Schulpraxis. 1. Auflage 2007. S. 271

## **Versetzungsbestimmungen Realschule**

## **§ 25**

[...]

### **Zu Abs. 2 - Leistungen im Fach des Wahlpflichtunterrichts**

**2.1** Das Fach des **Wahlpflichtunterrichts** ergänzt den höherwertigen Fächerkatalog der Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, Englisch). Dieses ab Klasse 6 (in der Aufbauform ab Klasse 7) verbindliche Fach ist für die Versetzung in die Klasse 7 (in der Realschule in der Aufbauform in die Klasse 8) nur positiv versetzungswirksam, d. h. es kann als Ausgleich zu einer mangelhaften Leistung in Deutsch, Mathematik oder Englisch dienen, soweit höchstens eine nicht ausreichende Leistung in einem der übrigen Fächer hinzukommt. Erreicht der Schüler in diesem Fach des Wahlpflichtunterrichts eine mangelhafte Leistung, dann zählt diese Minderleistung bei der Versetzungsentscheidung in die Klasse 7 (Aufbauform Klasse 8) nicht mit.

**2.2 Ab Klasse 7** (in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8) ist die Leistung im Fach des **Wahlpflichtunterrichts** ohne Einschränkung versetzungswirksam, also sowohl positiv als auch negativ. Eine mangelhafte Leistung in diesem Fach kann nur durch eine befriedigende Leistung in einem anderen der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch ausgeglichen werden. Bei der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe zählt das Fach des Wahlpflichtunterrichts allerdings wie ein Fach der Fächergruppe II.

[..]

### **Resümee:**

**Französisch ist zusammen mit Englisch, Mathematik und Deutsch an der Realschule auch in Klasse 6 der FG I zuzuordnen und kann damit auch die übrigen Fächer in FG II ausgleichen.**

**Also kann ein Befriedigend in Französisch zum Ausgleich für eine Fünf in jedem Fach bei der Versetzung in die Klasse 7 herangezogen werden.**